

Gas und Wärme

Netzkostenbeiträge für den Anschluss von Gasanlagen

Gültig ab 1. Januar 2024

1. Grundlage

Netzkostenbeiträge werden aufgrund des Reglements für die Gasversorgung erhoben.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Für den Anschluss von Kochherden, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Warmwasserversorgungs-, Gewerbe- oder Industrieanlagen etc., die ganzjährig genutzt werden, werden keine Netzkostenbeiträge verrechnet.
- 2.2 Netzkostenbeiträge werden erhoben:
- beim erstmaligen Anschluss eines Gebäudes oder einer Anlage an das Versorgungsnetz der Glattwerk AG
 - wenn ein angeschlossenes Gebäude umgebaut und die Leistung des bestehenden Anschlusses erhöht wird (Differenz)
 - wenn ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und unmittelbar wiederaufgebaut wird und sofern der neue Anschluss mit höherer Leistung weiterhin ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt (Differenz).
- 2.3 Zusätzlich und separat werden in Rechnung gestellt:
- die Kosten der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle gemäss Art. 16 des Reglements der Elektrizitäts- und Gasversorgung
 - die Kosten für die Tiefbauarbeiten, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden
 - die Kosten für das Einmessen der Leitungsführung
 - die Kosten für die Montage, Inbetriebsetzung und Demontage von Mess- und Steuerapparaten

3. Preise

Für die Berechnung des Netzkostenbeitrages ist die Nennleistung der Gasanlage massgebend.

Die Mehrwertsteuer von 8.1% wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.



3.1 Netzkostenbeitrag für Gasanlagen in Verbindung mit Neubauten

Nicht umschaltbare Anlagen:

- bis 50 kW Leistung	Fr.	1500.--
- 50 kW bis 500 kW Leistung	Fr.	30.--/kW
- über 500 kW Leistung	Fr.	15000.--

Umschaltbare Anlagen (Zweistoffanlagen ab ca. 250 kW und mit Vertrag)

- bis 500 kW Leistung	Fr.	20.--/kW
- zusätzlich ab 500 kW Leistung	Fr.	5.--/kW

3.2 Netzkostenbeitrag für Gasanlagen in bestehenden Bauten

Nicht umschaltbare und umschaltbare Anlagen:

- bis 500 kW Leistung	Fr.	20.--/kW
- über 500 kW Leistung	Fr.	10000.--

3.3 Hausanschlüsse die nicht mehr in Betrieb sind, aber an den Hauptleitungen weiterhin angeschlossen sind, unterliegen der periodischen Installationskontrolle.

- pro Jahr	Fr.	100.--
------------	-----	--------

4. Verminderung der Anschlussleistung

Eine allfällige Reduktion der Leistung einer bestehenden Gasanlage gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

5. Rechnungsstellung

- 5.1 Der Netzkostenbeitrag ist grundsätzlich vor Beginn der Anschluss- bzw. Installationsarbeiten fällig.
- 5.2 Der Netzkostenbeitrag wird vom Besteller geschuldet, wobei der Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft oder Anlage solidarisch haftet.
- 5.3 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

Gerichtsstand ist Dübendorf